



## Statuten

### Verein Tiroler Familiennester

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten, Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Generalversammlung
- § 8 Aufgaben der Generalversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Obmann
- § 12 Kassier
- § 13 Schriftführer
- § 14 Geschäftsführer
- § 15 Qualitätsausschuss
- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Schiedsgericht
- § 18 Freiwillige Auflösung des Vereins





## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tiroler Familiennester“
- (2) Der Sitz des Vereins wird festgelegt auf: A-6534 Serfaus, der Tätigkeitsbereich ist Österreich.

## § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) Touristische Angebotsentwicklung für die Zielgruppe Familien sowie Etablierung konkreter Maßnahmen und Angebote für Orte/Regionen und Betriebe, Vernetzung der Angebotsbausteine
- (2) Qualitätsentwicklung, Schulung und Prüfung des touristischen Angebotes für Familien sowie Werbung und Marketing für diese Zielgruppe.
- (3) Interessensvertretung auf nationaler Ebene.

## § 3 Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Maßnahmen
  - a) Kinderbetreuung: jährliche Fortbildung für Kinderbetreuer jedes Mitglieds, Supervision, Hilfsmittel Kinderbetreuung, Nestbetreuertreffen, Hotline, Workshops und anderes mehr.
  - b) Tourismusverbände: Synergien mit anderen tourist. Organisationen, Internetdarstellung, Newsletter, Fachpresse, Zertifizierung mit Logo und Gütesiegel.
  - c) Betriebe: Beratungsbesuche, Vernetzung mit Werbepattformen, Internetdarstellung von Angeboten, Zertifizierung mit Logo und Gütesiegel.
- (2) Mittel





Die erforderlichen Mittel dazu werden aufgebracht durch: Ersteintrittsgebühr neuer Vereinsmitglieder, jährlicher Mitgliedsbeitrag, Bezahlung der Qualitätspakete je Kinderbetreuungs-Zentrum eines Mitgliedes. Gebühren Erstberatung für Betriebe, außerordentliche Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4 Arten, Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft**

### (1) Arten

#### (a) Ordentliche Mitglieder

Dies sind juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, insbesondere touristische Organisationen wie Tourismusverbände oder Organisationen, die von Tourismusverbänden mit der Etablierung von familienspezifischen Angeboten betraut wurden.

#### (b) Außerordentliche Mitglieder

Dies sind natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften.

### (2) Erwerb

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

#### (a) Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft beginnt mit Überweisung der Ersteintrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.





(b) Außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft beginnt mit Überweisung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(a) Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Nichterfüllung der Kriterien, Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, Nichtbezahlung des Qualitätspaketes, Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Dieser muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(b) Außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Dieser muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, alle unter § 3 (1) genannten Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das offizielle Logo „Familiennester“ sowie das Gütesiegel „geprüfte Kinderbetreuung“ zu führen.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht entsprechend der Anzahl ihrer Kinderbetreuungs-Zentren in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.





- 4) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Familiennest-Kriterien Orte/Regionen zu erfüllen.
- 5) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der einmalig anfallenden Erstbeitragsgebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie des Beitrages Qualitätspaket je Betreuungszentrum verpflichtet.
- 6) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Vertreter zur Vollversammlung zu entsenden.
- 7) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte.
- 8) Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Als Organe sind vorgesehen:

Generalversammlung

Vorstand

Geschäftsführung

Qualitätsausschuss

Rechnungsprüfer

## **§ 7 Generalversammlung**

- (1) In der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder vertreten. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied kann bei Verhinderung eine Vertretung entsenden oder ein anderes Vereinsmitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes betrauen. Das Stimmrecht in der



Generalversammlung sieht wie folgt aus: Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme entsprechend der Anzahl seiner Kinderbetreuungscentren.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen drei Wochen statt.
- (3) Zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder nach Zuwarten von einer halben Stunde.
- (5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann.

## **§ 8 Aufgaben der Generalversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag





4. Festsetzung der Höhe der Erstbeitragsbeiträge, Mitgliedsbeiträge und der Kosten Qualitätspakete
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Beschlussfassung über Statuten-Änderungen
7. Beratung und Beschlussfassung über Allfälliges

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Kassier (zugleich Obmannstellvertreter) und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei (3) Jahre.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist ab der Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion als Vorstandsmitglied durch Enthebung. Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.



9. Der Geschäftsführer sowie der Leiter des Qualitätsausschusses (beide ohne Stimmrecht) sind zu den Vorstandssitzungen geladen.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein. Alle Aufgaben, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen wurden, erfüllt der Vorstand. Dazu gehören:

1. Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht
2. Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern, Bestellung und Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
4. Finanzgebarung
5. Vertretung des Vereins nach außen
6. Entsendung eines Vorstandsmitgliedes und eines ordentlichen Vereinsmitgliedes außerhalb des Vorstands in den Qualitätsausschuss
7. Entgegennahme des Berichtes des Qualitätsausschusses

## § 11 Obmann

Der Obmann wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung gewählt. Er vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zur Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann führt den Vorsitz in Generalversammlung und







Vorstand. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

## **§ 12 Kassier und Obmannstellvertreter**

Der Kassier und Obmannstellvertreter wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung gewählt. Er erstellt den jährlichen Rechenschaftsbericht. Schriftliche Ausfertigungen in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers. Dem Kassier obliegt es auf eine ausgewogene Finanzgebarung zu achten und die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages zu kontrollieren. Als Obmannstellvertreter übernimmt der Kassier alles Agenden des Obmanns in seiner Abwesenheit.

## **§ 13 Schriftführer**

Der Schriftführer unterstützt den Obmann in der Durchführung der laufenden Geschäfte und ist für die ordnungsgemäße Abwicklung insbesondere bei Statuten-Änderungen zuständig. Er führt die Mitgliederverwaltung und erstellt Einladungen, Aussendungen und Protokolle aller Sitzungen.

## **§ 14 Geschäftsführer**

Mit der Durchführung der Aufgaben des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vom Vorstand zu definieren. Insbesondere gehört dazu die Akquisition neuer ordentlicher Mitglieder, die Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern, die Vertretung bei Tirol Werbung und anderen Interessensgemeinschaften, die Vorbereitung und Unterstützung aller qualitätsbildenden Maßnahmen im Sektor Familientourismus auf Verbands- und





Betriebsebene sowie die Erarbeitung neuer Strategien zur Verbesserung des familientouristischen Angebots.

## **§ 15 Qualitätsausschuss**

Dem Qualitätsausschuss gehören ein Mitglied des Vorstands sowie ein weiteres ordentliches Mitglied außerhalb des Vorstands, ein Vertreter für Kriterien Orte/Regionen, ein Vertreter für Kriterien Betriebe sowie zwei von der Tirol Werbung namhaft gemachte Personen an. Die Funktionsperiode ist drei (3) Jahre. Der Qualitätsausschuss wählt aus seinen Reihen einen Leiter. Der Qualitätsausschuss befindet über Änderungen der Vereins-Kriterien für Orte und Betriebe, über das jährlich neu zu definierende Motto für Spielprogramme sowie über die Inhalte der Schulung für Kinderbetreuer und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen. Weiters bestimmt der Qualitätsausschuss alle Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung aller Kriterien.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gilt für die Rechnungsprüfer § 9 Abs. 8 sinngemäß.



## § 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu





berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

